

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6	Bielefeld, den 9. Oktober	1985
-------	---------------------------	------

Inhalt:

	Seite:	Seite:	
Kirchliches Arbeitsrecht	133	Benennung eines neuen Glockensachverständigen für den Bereich der Ev. Kirche von Westfalen	149
Geschäftsordnung für die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission	144	Änderung der Satzung für die Westfälische Landeskirchenmusikschule Herford	149
Satzung für den Finanzausgleich im Ev. Kirchenkreis Wittgenstein nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der EKvW	146	Persönliche und andere Nachrichten	149
		Neu erschienene Bücher und Schriften	151

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 26113/85/A 7 - 02

Bielefeld, den 27. 9. 1985

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Der somit bekanntgegebenen Vorläufigen Ordnung sind als Anlage 1 die in der Ordnung angezogenen Richtlinien und als Anlage 2 Hinweise zu der Ordnung und den Richtlinien beigelegt.

Vorläufige Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege/Kinderkrankenpflege und in der Krankenpflegehilfe sowie der Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege

Vom 15. August 1985

§ 1

Für die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege/Kinderkrankenpflege und in der Krankenpflegehilfe, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. August 1985 beginnt, sowie für die Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni 1985 begonnen hat oder beginnt, sind bis zu einer endgültigen Regelung vorläufig die „Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden“ vom 11. Juni 1985 in der sich durch § 2 ergebenden kirchlichen Fassung anzuwenden.

§ 2

Die in § 1 genannten Richtlinien gelten mit folgender Maßgabe:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Richtlinien zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maß-

gabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, (KF)“

2. In § 1 wird in Satz 1 das Wort „(BAT)“ durch die Worte „kirchliche Fassung (BAT-KF) oder der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.
3. In § 9 Absatz 4, § 14 Satz 2 und § 15 wird jeweils die Abkürzung „BAT“ durch die Abkürzung „BAT-KF“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 2 werden die Worte „Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT“ durch die Worte „Anmerkung 1 der Pflegepersonalvergütungsordnung zum BAT-KF“ ersetzt.
5. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) gewährt der Träger der Ausbildung Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 172,14 DM gekürzt.

Gewährt der Träger der Ausbildung nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um

monatlich 44,19 DM, gewährt er nur Vergütung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 127,95 DM gekürzt.“

6. In § 16 werden nach dem Wort „der“ die Worte „insoweit weiter anzuwenden“ eingefügt.
7. In § 21 Satz 1 wurden die Worte „soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist“ durch die Worte „soweit nicht durch arbeitsrechtliche Regelung etwas anderes bestimmt ist“ ersetzt.

§ 3

(1) Für Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege/Kinderkrankenpflege und in der Krankenpflegehilfe, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 1. September 1985 begonnen hat, sind weiterhin die Bestimmungen des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 oder des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 anzuwenden.

(2) Für Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1985 begonnen hat, gelten die dem jeweiligen Ausbildungsverhältnis zugrundegelegten Vorschriften weiter.

§ 4

Diese vorläufige Ordnung tritt

1. für Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege am 1. Juli 1985,
2. für die übrigen Schülerinnen/Schüler am 1. September 1985 in Kraft.

Hagen-Holthausen, den 15. August 1985

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Anlage 1

Richtlinien zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (KF)

Vom 11. Juni 1985

Die Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, werden wie folgt geregelt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) oder des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) in Schulen an Krankenhäusern ausgebildet werden, deren Angestellte unter den Geltungsbe-

reich des Bundes-Angestellentarifvertrages kirchliche Fassung (BAT-KF) oder der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland fallen. Sie gelten nicht für Schülerinnen/Schüler der Schwesternschule der Universität Heidelberg.

§ 2

Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und der Schülerin/dem Schüler ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der Angaben enthalten muß über

- a) die Bezeichnung des Berufes, zu dem ausgebildet wird,
- b) den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
- c) die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
- d) die Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit,
- e) die Dauer der Probezeit,
- f) die Zahlung und die Höhe der Ausbildungsvergütung,
- g) die Dauer des Erholungsurlaubs,
- h) die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- i) die vereinbarten Nebenabreden.

(2) Änderungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 3

Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate, für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe drei Monate. Unterbrechungen der Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat verlängern diese um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4

Ärztliche Untersuchung

(1) Die Schülerin/Der Schüler hat auf Verlangen des Trägers der Ausbildung vor ihrer/seiner Einstellung ihre/seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Träger der Ausbildung bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Träger der Ausbildung kann die Schülerin/den Schüler bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Der Träger der Ausbildung kann die Schülerin/den Schüler auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses untersuchen lassen.

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der Ausbildung.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Bei einer/einem unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Schülerin/Schüler ist die Untersuchung, sofern die Schülerin/der Schüler nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat, so durchzuführen, daß sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

§ 5

Schweigepflicht

Die Schülerin/Der Schüler unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Träger der Ausbildung in dem Beruf beschäftigten Angestellten, für den sie/er ausgebildet wird.

§ 6

Personalakten

(1) Die Schülerin/Der Schüler hat das Recht auf Einsicht in ihre/seine vollständigen Personalakten. Das Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Träger der Ausbildung kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

(2) Die Schülerin/Der Schüler muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie/ihn ungünstig sind oder ihr/ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind der Schülerin/dem Schüler unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers, die/der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger der Ausbildung in dem Beruf beschäftigten Angestellten gelten, für den sie/er ausgebildet wird.

(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf die Schülerin/der Schüler auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 8

Fernbleiben von der Ausbildung

(1) Die Schülerin/Der Schüler darf von der Ausbildung nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Für die Zeit eines nicht genehmigten Fernbleibens besteht kein Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

(2) Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, dem Träger der Ausbildung die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Schülerin/der Schüler eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle/des Betriebes vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben ist, ist die Schülerin/der Schüler verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 9

Ausbildungsvergütung

(1) Die Schülerin/Der Schüler erhält monatlich folgende Ausbildungsvergütung:

a) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege	
im ersten Ausbildungsjahr	591,09 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	658,17 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	724,22 DM,
b) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe	551,09 DM,
c) Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege	
im ersten Ausbildungsjahr	591,09 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	658,17 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	724,22 DM.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Abs. 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gelten bei Anwendung des Absatzes 1 die Zeit der Verkürzung und die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Wird die Ausbildungszeit gemäß § 20 Abs. 1 Unterabs. 2 verlängert, erhält die Schülerin/der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung des zuletzt maßgebenden Ausbildungsjahres.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin/der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a oder c zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

(3) Für Ausbildungsstunden im Sinne des § 7 Abs. 3 ist der auf eine Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung (Absatz 1) zuzüglich eines Zuschlags von 25 v. H. dieses Anteils zu zahlen. Zur Ermittlung des Anteils im Sinne des Satzes 1 ist die Ausbildungsvergütung (Absatz 1) durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (§ 7 Abs. 1) zu teilen.

(4) Für die Berechnung und Auszahlung der Ausbildungsvergütung gilt § 36 BAT-KF entsprechend.

§ 10

Sonstige Ausbildungsbedingungen

(1) Für den Bereitschaftsdienst, die Rufbereitschaft, die Ausbildung an Vorfesttagen nach 12 Uhr und die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die für die beim Träger der Ausbildung in dem Beruf beschäftigten Angestellten maßgebend sind, für den die Schülerin/der Schüler ausgebildet wird. Bei der sinngemäßen Anwendung dieser Vorschriften tritt an die Stelle der Überstundenvergütung die Vergütung nach § 9 Abs. 3 Satz 1; Bemessungsgrundlage für die Zeitzuschläge ist die anteilige Ausbildungsvergütung im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 2. Die Zeitzuschläge für die Arbeit am Samstag in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht werden jedoch in der Höhe gezahlt, wie sie den genannten Angestellten jeweils zustehen.

(2) Die in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 und die in der Anmerkung 1 der Pflegepersonalvergütung zum BAT-KF vereinbarten Zulagen erhält die Schülerin/der Schüler bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Hälfte.

(3) Gewährt der Träger der Ausbildung Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 172,14 DM gekürzt.

Gewährt der Träger der Ausbildung nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 44,19 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 127,95 DM gekürzt.

§ 11

Entschädigung bei Dienstreisen, Dienstgängen, Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen und Dienstgängen erhält die Schülerin/der Schüler eine Entschädigung, die in entsprechender Anwendung der für die beim Träger der Ausbildung beschäftigten Angestellten jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe zu berechnen ist. Bei Reisen zur Ausbildung an einer anderen Anstalt außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung werden die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für die Karte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Ausbildung an einer anderen Anstalt innerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) der Weg der Schülerin/des Schülers zur Ausbildungsstelle um mehr als vier Kilometer, werden die Bestimmungen über Dienstgänge angewandt. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsplanes erfolgt.

§ 12

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

Der Schülerin/Dem Schüler wird die Ausbildungsvergütung (§ 9 Abs. 1)

- a) im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
- b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

jedoch nicht über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.

Die Fortzahlung entfällt, wenn die Schülerin/der Schüler sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

§ 13

Anwendung des § 12 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat die Schülerin/der Schüler

- a) dem Träger der Ausbildung unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Träger der Ausbildung abzutreten und zu erklären, daß sie/er über die Ansprüche noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Leistungen aus § 12 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Trägers der Ausbildung nach § 12, erhält die Schülerin/der Schüler den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Träger der Ausbildung darf ein

über dessen Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch der Schülerin/des Schülers nicht vernachlässigt werden.

§ 14

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

Der Schülerin/Dem Schüler ist die Ausbildungsvergütung (§ 9 Abs. 1) für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an der staatlichen Prüfung fortzuführen.

Im übrigen gelten die §§ 52, 52 a BAT-KF entsprechend.

§ 15

Erholungsurlaub

Die Schülerin/Der Schüler erhält unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung (§ 9 Abs. 1) in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. III BAT-KF bis zum vollendeten 30. Lebensjahr – jeweils maßgebend sind.

§ 16

Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Zuwendung

Die Schülerin/Der Schüler erhält in sinnvoller Anwendung der insoweit weiter anzuwendenden besonderen Tarifverträge vermögenswirksame Leistungen, ein Urlaubsgeld und eine Zuwendung.

§ 17

Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen werden die für die Angestellten des Trägers der Ausbildung jeweils geltenden Bestimmungen angewandt.

§ 18

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

(1) Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Träger der Ausbildung tätigen Angestellten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Schülerin/der Schüler ausgebildet wird.

(2) Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin/dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 19

Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, die Schülerin/den Schüler nach Abschluß der Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies der Schülerin/dem Schüler drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung kann der Träger der Ausbildung die Übernahme vom Ergebnis der staatlichen Prüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat die Schülerin/der Schüler schriftlich zu erklären, ob sie/er beabsichtigt, in ein Arbeitsverhältnis zu dem Träger der Ausbildung zu treten.

Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, die Schülerin/den Schüler nicht in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies ihr/ihm drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird die Schülerin/der Schüler im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 20

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

Besteht die Schülerin/der Schüler die staatliche Prüfung nicht, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren/seinen schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

(2) Während der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes bzw. des Hebammengesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,

b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,

2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Unterabsatzes 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 21

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Schülerin/dem Schüler oder vom Träger der Ausbildung schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht durch arbeitsrechtliche Regelung etwas anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten

- a) für Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege am 1. Juli 1985,
 - b) für die übrigen Schülerinnen/Schüler am 1. September 1985
- in Kraft.

Anlage 2 3 Zu den Richtlinien

Zu der vorstehenden Vorläufigen Ordnung und den vorstehenden Richtlinien werden folgende Hinweise gegeben:

1 Allgemeines

1.1 Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das neue Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) vom 4. 6. 1985 (BGBl. I S. 893) und das Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz – HebG) vom 4. 6. 1985 (BGBl. I S. 902) beschlossen. In diesen Gesetzen wird die Ausbildung für die genannten Berufe neu geregelt. Dies macht neue Bestimmungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der betroffenen Schülerinnen/Schüler erforderlich. Die bisher für diese Mitarbeiter/-innen gültigen Tarifverträge vom 1. 1. 1967 sind für den Bereich des öffentlichen Dienstes gekündigt worden. Neue Tarifverträge, über die derzeit verhandelt wird, sind noch nicht vereinbart worden. Für die seit Inkrafttreten der o. a. Gesetze beginnenden Ausbildungsverhältnisse hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) Richtlinien erlassen, die bis zum Inkrafttreten tarifvertraglicher Regelungen gelten sollen.

1.2 Entsprechend den Maßnahmen für den öffentlichen Dienst hat die ARK-RWL in der vorstehenden Vorläufigen Ordnung eine einstweilige Regelung getroffen; sie wird überprüft, sobald tarifvertragliche Vereinbarungen vorliegen.

2 Zur Vorläufigen Ordnung

2.1 Die Vorläufige Ordnung vom 15. 8. 1985 bringt die Richtlinien der TdL mit einigen kirchlichen Modifikationen zur Anwendung (§§ 1, 2 Vorläufige Ordnung). Dies gilt für die Ausbildungen, die nach dem Inkrafttreten des Krankenpflegegesetzes bzw. des Hebammengesetzes vom 4. 6. 1985 beginnen (§ 1 Vorl. Ordnung). Ausbildungen, die vorher begonnen haben, sind nach den für sie bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen (§ 4 Vorl. Ordnung; jew. § 27 Abs. 2 KrPflG u. HebG).

2.2 Für die neuen Ausbildungsgänge sind mit den Schülerinnen/Schülern und, soweit sie noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit ihren gesetzlichen Vertretern, Ausbildungsverträge nach den Anlagen 1 bis 3 abzuschließen (§ 3 Vorl. Ordnung).

2.3 Sollten in Einzelfällen auf der Grundlage der vor dem Inkrafttreten der o. a. Gesetze gültigen Vorschriften bereits Ausbildungsverträge abgeschlossen worden sein, sollen sie durch neue Ausbildungsverträge unter Zugrundelegung des jeweils zutreffenden Musters (Anl. 1 bis 3) ersetzt werden, da die nach dem 30. 6. 1985 bzw. 31. 8. 1985 beginnenden Ausbildungen nach dem neuen Hebammengesetz bzw. nach dem neuen Krankenpflegegesetz durchgeführt werden müssen.

3.1 Zu § 2:

Der Inhalt des Ausbildungsvertrages ist durch § 12 Abs. 2 KrPflG bzw. § 11 Abs. 2 HebG gesetzlich vorgegeben. § 2 sowie die Muster-Ausbildungsverträge berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben.

Die Ausbildungsverträge sind mit den unter § 1 der Vorläufigen Ordnung fallenden Schülerinnen/Schüler nach dem Muster der Anlagen 1 bis 3 abzuschließen.

3.2 Zu § 3:

Die in Satz 2 vorgeschriebene Probezeit von drei Monaten für Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und von sechs Monaten für Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege/Kinderkrankenpflege und in der Geburtshilfe ist gesetzlich vorgeschrieben (vgl. § 17 KrPflG bzw. § 16 HebG). Nach Satz 3 verlängert sich die Probezeit, wenn sie um mehr als einen Monat unterbrochen wird, um die gesamte Zeit der Unterbrechung.

3.3 Zu § 7:

Nach Absatz 1 gelten für die Ausbildungszeit der Schülerinnen/Schüler, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, die Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger der Ausbildung in dem Beruf beschäftigten Angestellten maßgebend sind, für den die Schülerin/der Schüler ausgebildet wird. Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Schülerinnen/Schüler, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach § 8 Abs. 1 JArbSchG. Danach beträgt die tägliche Ausbildungszeit grundsätzlich acht Stunden und die wöchentliche Ausbildungszeit grundsätzlich 40 Stunden.

Zu Absatz 2 ist zu beachten, daß nach dem Entwurf einer neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege/Kinderkrankenpflege im zweiten und dritten Ausbildungsjahr mindestens 120 und höchstens 180 Stunden im Rahmen des Nachtdienstes unter Aufsicht abzuleisten haben.

Nach § 16 Abs. 3 KrPflG bzw. § 15 Absatz 3 HebG ist eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten. Da für Schülerinnen/Schüler nach § 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinien in Verbindung mit § 6 der Muster-Ausbildungsverträge eine wöchentliche Ausbildungszeit vereinbart wird, greift § 7 Absatz 3 der Richtlinien nur ein, wenn die Schülerin/der Schüler über die dienstplanmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinaus beschäftigt worden ist. § 7 Absatz 3 der Richtlinien gilt also nicht, wenn eine über die festgesetzte tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Inanspruchnahme innerhalb derselben Woche durch entsprechende Freistellung ausgeglichen wird.

3.4 Zu § 9:

Die Ausbildungsvergütungen nach Absatz 1 sind in den Richtlinien niedriger als das bisherige Ausbildungsgeld angesetzt worden.

Begründet wird dies mit einer Verschiebung der Ausbildung zugunsten des Unterrichts und zu Lasten der Praxis, mit dem Gesichtspunkt der Kostendämpfung und der als notwendig erachteten Berücksichtigung der Vorstellungen zur Vergütung der künftigen Ärzte im Praktikum. Die Ausbildung rückt im ganzen näher an die Ausbildung der unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende fallenden Mitarbeiter. Daher sind die neuen Sätze dem Ausbildungstarifvergütungstarifvertrag Nr. 10 entnommen worden.

Die für den öffentlichen Dienst eingeführten neuen Ausbildungsvergütungen wurden von der ARK-RWL für den kirchlichen Bereich übernommen. Gleichzeitig wurde die hier gegebene Anlehnung an den Ausbildungsvergütungstarifvertrag für die kirchlichen Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege(-hilfe) und Geburtshilfe auch bezüglich der zu berücksichtigenden Beträge für Unterkunft und Verpflegung nachvollzogen (vgl. § 10 Abs. 3 der kirchlichen Fassung der Richtlinien).

Ob hinsichtlich der Vergütungs- und Sachbezugsbeträge in einer nach dem Abschluß neuer tarifvertraglicher Vereinbarungen zu erwartenden endgültigen kirchlichen Regelung eine Änderung eintritt, bleibt abzuwarten.

Von Absatz 2 Satz 1 werden Zeiten nicht erfaßt, um die die Ausbildungszeit nach § 8 KrPflG bzw. nach § 8 Satz 1 HebG auf Antrag durch die zuständige Behörde verkürzt worden ist.

Die nach Absatz 3 für eine Ausbildungsstunde im Sinne des § 7 Abs. 3 zu zahlenden Entgelte betragen zur Zeit

- a) für Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege/Kinderkrankenpflege und in der Geburtshilfe
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 4,25 DM, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 4,73 DM, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 5,20 DM, |
- b) für Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe 3,96 DM.

Nach Absatz 4 gilt für die Berechnung und Auszahlung der Ausbildungsvergütung § 36 BAT-KF entsprechend. Danach ist z. B. die Ausbildungsvergütung für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. eines jeden Monats auf ein von der Schülerin/dem Schüler zu benennendes Konto zu zahlen.

3.5 Zu § 10:

Zu Absatz 1 Satz 1 wird auf Nr. 6 Abschnitt B der SR 2 a BAT-KF sowie auf § 16 und § 35 BAT-KF verwiesen. Nach Absatz 1 Satz 2 tritt bei der sinngemäßen Anwendung der Nr. 6 Abschnitt B Absatz 3 und Absatz 6 Unterabsatz 4 der SR 2 a BAT-KF an die Stelle der Überstundenvergütung die Vergütung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 (vgl. Nr. 3, 4). Bemes-

sungsgrundlage für die Zeitzuschläge nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b bis d BAT-KF ist die anteilige Ausbildungsvergütung im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 2. Die Bemessungsgrundlage beträgt zur Zeit

- a) für Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege/Kinderkrankenpflege und in der Geburtshilfe
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 3,40 DM, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 3,78 DM, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 4,16 DM, |
- b) für Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe 3,17 DM.

Die Zeitzuschläge für Ausbildungsstunden in der Nacht und an Samstagen in der Zeit von 13 bis 21 Uhr betragen entsprechend § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e und f BAT-KF 1,50 DM bzw. 0,75 DM je Stunde.

Die Beträge, um die die Ausbildungsvergütung bei Gewährung von Unterkunft und Verpflegung zu kürzen ist, sind für den kirchlichen Bereich, dem Ausbildungsvergütungstarifvertrag entlehnt (vgl. auch oben Nr. 3.4).

3.6 Zu § 11:

Nach Absatz 1 Satz 2 werden der Schülerin/dem Schüler bei Reisen zur Ausbildung an einer anderen Anstalt sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung, an denen die Schülerin/der Schüler teilzunehmen hat, die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Karte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.

3.7 Zu § 15:

Der Erholungsurlaub beträgt bei einer Fünf-Tage-Woche zur Zeit 26 Ausbildungstage.

3.8 Zu § 16:

Nach dieser Vorschrift sind sinngemäß anzuwenden

- a) für Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege/Kinderkrankenpflege und in der Geburtshilfe
- der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. 12. 1970,
 - der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. 3. 1977,
 - der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger (KF) vom 12. 1. 1973,
- b) für Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe
- der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. 12. 1970,
 - der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe (KF) vom 12. 10. 1973.

Danach betragen die vermögenswirksamen Leistungen monatlich 26 DM, das Urlaubsgeld

200 DM und die Zuwendung 100 v.H. der Ausbildungsvergütung, die der Schülerin/dem Schüler zugestanden hätte, wenn sie/er während des ganzen Monats Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte.

Für den Bereich des öffentlichen Dienstes ist beabsichtigt, die genannten Tarifverträge anzupassen, wenn der angestrebte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, abgeschlossen worden ist. Es kann davon ausgegangen werden, daß die ARK-RWL die Anpassungsvereinbarungen für den kirchlichen Bereich übernehmen wird.

4 Hinweis zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege/Kinderkrankenpflege, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. August 1985 beginnt, sind nach Maßgabe des § 22 der Satzung der KZVK zu versichern.

Ob Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 30. 6. 1985 beginnt, künftig in die Zusatzversicherungspflicht einbezogen werden, bleibt einstweilen offen; Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Änderung der KZVK-Satzung.

Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe können auch weiterhin nicht bei der KZVK versichert werden.

Anlage 1

Muster

Ausbildungsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei.

Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben.

Auf dieser Grundlage wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1

Einstellung

Fräulein/Frau/Herr, geboren am, Konfession:, wird bei als Schülerin/Schüler in der Krankenpflege/Kinderkrankenpflege eingestellt.

§ 2

Art der Ausbildung

Die Schülerin/Der Schüler wird für den Beruf einer/eines Krankenschwester/Krankenpflegers/Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpflegers nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985

(BGBI. I S. 893) in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit der jeweils maßgebenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung ausgebildet.

§ 3

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie beginnt am und endet mit Ablauf des

(2) Die ersten sechs Monate sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4

Rechtsgrundlagen des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis richtet sich

a) nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985

b) nach der „Vorläufigen Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege/Kinderkrankenpflege und in der Krankenpflegehilfe sowie der Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege“ vom 15. August 1985.

(2) Werden für die Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz anstelle der Vorläufigen Ordnung nach § 1 Buchstabe b andere Regelungen getroffen, treten diese Regelungen vom Tage des Inkrafttretens an die Stelle der Vorläufigen Ordnung.

§ 5

Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Einrichtung¹⁾

Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

§ 6

Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Träger der Ausbildung beschäftigten Krankenschwestern/Krankenpfleger gelten. Sie beträgt zur Zeit durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz bleibt unberührt²⁾.

§ 7

Ausbildungsvergütung

(1) Die Schülerin/Der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung. Sie beträgt zur Zeit

im ersten Ausbildungsjahr DM,
im zweiten Ausbildungsjahr. DM,
im dritten Ausbildungsjahr DM.

¹⁾ Diese Vorschrift ist zu streichen, wenn bei dem Träger der Ausbildung alle Teile der Ausbildung angeboten werden können.

²⁾ Der letzte Satz ist bei Schülerinnen/Schülern über 18 Jahren zu streichen.

(2) Die Ausbildungsvergütung wird auf ein von der Schülerin/dem Schüler zu benennendes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einem Postgiroamt eingezahlt.

§ 8

Dauer des Erholungsurlaubs

Die Schülerin/Der Schüler erhält unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für bei dem Träger der Ausbildung tätige Krankenschwestern/Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr. III BAT-KF – bis zum vollendeten 30. Lebensjahr – maßgebend sind. Danach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit 26 Ausbildungstage.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz bleibt unberührt²⁾.

§ 9

Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,
2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

(3) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 10

Personalunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung³⁾

Die Schülerin/Der Schüler verpflichtet sich, in der von dem Träger der Ausbildung bereitgestellten Personalunterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

§ 11

Verhalten während der Ausbildung

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

§ 12

Zusatzversorgung

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 13

Nebenabreden

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

§ 14

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(Siegel) _____, den _____

(Schülerin/Schüler)

(Träger der Ausbildung)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung abgedruckt. Die Sammlung kann bei eingesehen werden.

³⁾ Diese Vorschrift ist zu streichen, soweit sie im Einzelfall nicht in Betracht kommt.

Anlage 2

M u s t e r

Ausbildungsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei.

Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben.

Auf dieser Grundlage wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1

Einstellung

Fräulein/Frau/Herr, geboren am, Konfession:, wird bei als Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege eingestellt.

§ 2

Art der Ausbildung

Die Schülerin/Der Schüler wird für den Beruf einer/eines Hebamme/Entbindungspflegers nach dem Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit der jeweils maßgebenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung ausgebildet.

§ 3

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie beginnt am und endet mit Ablauf des

(2) Die ersten sechs Monate sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4

Rechtsgrundlagen des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungsverhältnis richtet sich
- nach dem Hebammengesetz vom 4. Juni 1985
 - nach der „Vorläufigen Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege/Kinderkrankenpflege und in der Krankenpflegehilfe sowie der Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege“ vom 15. August 1985.

(2) Werden für die Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz anstelle der Vorläufigen Ordnung nach § 1 Buchstabe b andere Regelungen getroffen, treten diese Regelungen vom Tage des Inkrafttretens an die Stelle der Vorläufigen Ordnung.

§ 5

Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Einrichtung¹⁾

Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

§ 6

Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Träger der Ausbildung beschäftigten Krankenschwestern/Krankenpfleger gelten. Sie beträgt zur Zeit durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz bleibt unberührt²⁾.

§ 7

Ausbildungsvergütung

(1) Die Schülerin/Der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung. Sie beträgt zur Zeit

im ersten Ausbildungsjahr DM,
im zweiten Ausbildungsjahr. DM,
im dritten Ausbildungsjahr DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung wird auf ein von der Schülerin/dem Schüler zu benennendes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einem Postgiroamt eingezahlt.

§ 8

Dauer des Erholungsurlaubs

Die Schülerin/Der Schüler erhält unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für bei dem Träger der Ausbildung tätige Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr. IV BAT-KF – bis zum vollendeten 30. Lebensjahr – maßgebend sind. Danach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit 26 Ausbildungstage.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz bleibt unberührt²⁾.

§ 9

Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Hebammengesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund,
- von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

(3) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 10

Personalunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung³⁾

Die Schülerin/Der Schüler verpflichtet sich, in der von dem Träger der Ausbildung bereitgestellten Personalunterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

§ 11

Verhalten während der Ausbildung

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

§ 12

Nebenabreden

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

§ 13

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(Siegel) _____, den _____

(Schülerin/Schüler)

(Träger der Ausbildung)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung abgedruckt. Die Sammlung kann bei eingesehen werden.

¹⁾ Diese Vorschrift ist zu streichen, wenn bei dem Träger der Ausbildung alle Teile der Ausbildung angeboten werden können.

²⁾ Der letzte Satz ist bei Schülerinnen/Schülern über 18 Jahren zu streichen.

³⁾ Diese Vorschrift ist zu streichen, soweit sie im Einzelfall nicht in Betracht kommt.

Anlage 3**Muster****Ausbildungsvertrag**

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei.

Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben.

Auf dieser Grundlage wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1**Einstellung**

Fräulein/Frau/Herr, geboren am, Konfession:, wird bei als Schülerin/Schüler in der Krankenpflegehilfe eingestellt.

§ 2**Art der Ausbildung**

Die Schülerin/Der Schüler wird für den Beruf einer/eines Krankenpflegehelferin/Krankenpflegehelfers nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit der jeweils maßgebenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung ausgebildet.

§ 3**Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit**

(1) Die Ausbildung dauert ein Jahr. Sie beginnt am und endet mit Ablauf des

(2) Die ersten drei Monate sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4**Rechtsgrundlagen des Ausbildungsverhältnisses**

(1) Das Ausbildungsverhältnis richtet sich

- a) nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985
- b) nach der „Vorläufigen Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege/Kinderkrankenpflege und in der Krankenpflegehilfe sowie der Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege“ vom 15. August 1985.

(2) Werden für die Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz anstelle der Vorläufigen Ordnung nach § 1 Buchstabe b andere Regelungen getroffen, treten diese Regelungen vom Tage des Inkrafttretens an die Stelle der Vorläufigen Ordnung.

§ 5**Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Einrichtung¹⁾**

Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrich-

tung durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

§ 6**Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Träger der Ausbildung beschäftigten Krankenschwestern/Krankenpfleger gelten. Sie beträgt zur Zeit durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz bleibt unberührt²⁾.

§ 7**Ausbildungsvergütung**

(1) Die Schülerin/Der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung. Sie beträgt zur Zeit DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung wird auf ein von der Schülerin/dem Schüler zu benennendes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einem Postgiroamt eingezahlt.

§ 8**Dauer des Erholungsurlaubs**

Die Schülerin/Der Schüler erhält unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für bei dem Träger der Ausbildung tätige Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer der Vergütungsgruppe Kr. III BAT-KF – bis zum vollendeten 30. Lebensjahr – maßgebend sind. Danach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit 26 Ausbildungstage.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz bleibt unberührt²⁾.

§ 9**Kündigung**

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden.

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,

b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,

2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

(3) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

¹⁾ Diese Vorschrift ist zu streichen, wenn bei dem Träger der Ausbildung alle Teile der Ausbildung angeboten werden können.

²⁾ Der letzte Satz ist bei Schülerinnen/Schülern über 18 Jahren zu streichen.

§ 10

Personalunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung³⁾

Die Schülerin/Der Schüler verpflichtet sich, in der von dem Träger der Ausbildung bereitgestellten Personalunterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

§ 11

Verhalten während der Ausbildung

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

³⁾ Diese Vorschrift ist zu streichen, soweit sie im Einzelfall nicht in Betracht kommt.

§ 12

Nebenabreden

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

§ 13

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(Siegel) _____, den _____

(Schülerin/Schüler)

(Träger der Ausbildung)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung abgedruckt. Die Sammlung kann bei eingesehen werden.

Geschäftsordnung für die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (GO. ARK-RWL)

Vom 29. Mai 1985

Aufgrund von § 10 Absatz 10 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG –) hat die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung und Leitung

(1) Die ARK-RWL wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu ihren Sitzungen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Die Sitzungstermine werden in der Regel von der ARK-RWL vereinbart.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet. Nach gegenseitiger Absprache kann der stellvertretende Vorsitzende auch bei Anwesenheit des Vorsitzenden bestimmte Teile der Sitzung leiten. Bei der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters führt das älteste anwesende Mitglied der ARK-RWL, das nicht Bewerber um eines dieser Ämter ist, den Vorsitz.

(3) Die Sitzung ist vom Vorsitzenden zu unterbrechen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der ARK-RWL dies wünscht.

§ 2

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Er ist verpflichtet, die Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Einladung beantragt worden sind.

(2) Zu Beginn der jeweiligen Sitzung wird die Tagesordnung – ggf. mit Änderungen und Ergän-

zungen – von der ARK-RWL durch Beschluß bestätigt.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder der ARK-RWL sind gehalten, an den Sitzungen während deren ganzer Dauer teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so zeigt es dies der Geschäftsstelle an und benachrichtigt unverzüglich seinen Stellvertreter.

(2) Neben dem Schriftführer können bis zu zwei weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle an allen Sitzungen der ARK-RWL teilnehmen.

(3) Die Hinzuziehung sachkundiger Berater soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken. Sie erfolgt auf jeweiligen Einzelbeschluß.

§ 4

Schweigepflicht

Die Mitglieder der ARK-RWL sowie die Teilnehmer nach § 3 Absatz 2 sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, dauernd Verschwiegenheit zu wahren. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen insbesondere die Meinungsäußerungen der einzelnen Mitglieder der ARK-RWL. Andere an den Sitzungen der ARK-RWL und ihrer Ausschüsse teilnehmende Personen sind entsprechend zu verpflichten.

§ 5

Beschlußfähigkeit

Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlußfähigkeit der ARK-RWL festzustellen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Beschlußfähigkeit während der gesamten Dauer der Verhandlungen

gen zu beobachten. Ist die Beschlußfähigkeit nicht mehr gegeben, so hat der Vorsitzende die Sitzung bis zur Wiederherstellung der Beschlußfähigkeit zu unterbrechen oder abbrechen.

§ 6 Anträge

(1) Die ARK-RWL beschließt in Angelegenheiten des § 2 Absatz 2 und 3 ARRg aufgrund von Anträgen. Antragsgrundlage sind Vorlagen oder eigene Beschlüsse der ARK-RWL nach § 11 ARRg.

(2) Abänderungs- und Ergänzungsanträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie werden zunächst zur Beschlußfassung gestellt. Bei mehreren Abänderungs- oder Ergänzungsanträgen ist der Antrag mit der jeweils weitestgehenden Änderung oder Ergänzung vor anderen Anträgen zur Beschlußfassung zu stellen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge, soweit die ARK-RWL nicht aufgrund eines Antrages nach Absatz 4 die Reihenfolge bestimmt.

(3) Umfangreiche Vorlagen sind zunächst in ihren Einzelabschnitten und sodann in ihrer Gesamtheit zur Beschlußfassung zu stellen.

(4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied der ARK-RWL jederzeit gestellt werden. Über ihn läßt der Vorsitzende nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Aussprache abstimmen. Wird ein Antrag auf Schluß der Rednerliste oder der Diskussion gestellt, ist vor Zulassung der Gegenrede und der Abstimmung die Rednerliste zu verlesen.

§ 7 Behandlung von Einwendungen

(1) Werden gegen einen Beschluß der ARK-RWL Einwendungen nach § 12 Absatz 2 ARRg erhoben, unterrichtet die Geschäftsstelle unverzüglich die Landeskirchen und Diakonischen Werke sowie die Mitarbeitervereinigungen unter Beifügung eines Abdrucks des Einwendungsschreibens.

(2) Die Angelegenheit, zu der der angefochtene Beschluß gefaßt worden ist, wird vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der ARK-RWL gesetzt. Diese hat über die Angelegenheit unabhängig von dem früher gefaßten Beschluß erneut zu beraten und zu beschließen.

(3) Einwendungen gegen den Beschluß nach Absatz 2 Satz 2 sind nach § 12 Absatz 3 ARRg an die Schiedskommission zu richten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bei Einwendungen nach § 12 Absatz 4 ARRg entsprechend.

§ 8 Abstimmungen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Mitgliedes der ARK-RWL ist schriftlich abzustimmen.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die nach § 10 Absatz 7 ARRg erforderliche Mehrheit der Mitglieder der ARK-RWL.

(3) Wer von einer Entscheidung zur Person betroffen ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen. An einer Wahl nimmt er teil.

§ 9 Niederschrift, Unterrichtung der zuständigen Stellen

(1) Die Niederschrift über die Sitzungen der ARK-RWL muß die Beschlüsse sowie die Namen der Teilnehmer und ihre Zuordnung zu den entsendenden Stellen enthalten.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Niederschrift unverzüglich, möglichst innerhalb einer Woche, nach der Sitzung zu erstellen und dem Vorsitzenden zuzuleiten. Nach dessen Zustimmung wird die Niederschrift mit den Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers unverzüglich den Mitgliedern der ARK-RWL und ihren Stellvertretern sowie der Geschäftsstelle der Schiedskommission zugeleitet.

(3) Nach Zustimmung des Vorsitzenden zu der Niederschrift werden die Beschlüsse der ARK-RWL unverzüglich den in ihr vertretenen Landeskirchen und Diakonischen Werken zugeleitet (§ 12 Abs. 1 Satz 1 ARRg).

§ 10 Ausschüsse

(1) Die ARK-RWL kann für bestimmte Arbeitsvorhaben Ausschüsse bilden. Sie kann dazu auch nicht zu ihr gehörende Personen mit Sitz und Stimme in die Ausschüsse berufen oder den Ausschuß dazu berechtigen. Die Zahl der Mitglieder der ARK-RWL muß in jedem Fall überwiegen. Der Vorsitzende wird von der ARK-RWL bestimmt. Die Ausschüsse können zu einzelnen Punkten sachkundige Berater hinzuziehen.

(2) Die Ergebnisse der Beratungen der Ausschüsse gelten als Vorlagen im Sinne von § 11 ARRg.

§ 11 Auslegung der Geschäftsordnung

Entstehen Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet der Vorsitzende. Die ARK-RWL kann durch Beschluß eine andere Auslegungsentscheidung treffen.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung kann mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der Mitglieder der ARK-RWL geändert werden. Änderungen der Geschäftsordnung gelten vom Tage nach der Beschlußfassung an, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise kann für den Einzelfall von der ARK-RWL mit den Stimmen von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vorläufige Geschäftsordnung vom 15. Februar 1980 außer Kraft.

Hagen-Holthausen, den 29. Mai 1985

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Hildebrandt

**Satzung für den Finanzausgleich im Ev. Kirchenkreis Wittgenstein nach den
Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der EKvW**

Vom 3. Juni 1985

§ 1

Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz

Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden im Haushalt des Kirchenkreises ausgewiesen und in einem besonderen Abschnitt der Kreiskirchenkasse dargestellt. Sie werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs folgende Beträge:

- a) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle, die bis zum 1. 7. des Vorjahres errichtet worden ist und am 1. 1. des Haushaltsjahres besteht; über die Höhe des Pauschalbetrages, die nach der Zahl der Gemeindeglieder gestaffelt wird, beschließt die Kreissynode jährlich, wobei unterschiedliche Beträge festgelegt werden für Pfarrbezirke
 - bis 999 Gemeindeglieder,
 - ab 1 000 Gemeindegliedern,
 - ab 1 500 Gemeindegliedern,
 - ab 2 000 Gemeindegliedern,
 - ab 2 500 Gemeindegliedern;
 die zugrunde zu legende Gemeindegliederzahl je Pfarrstelle wird vom Kreissynodalvorstand jährlich im Frühjahr des Vorjahres festgestellt und jeweils bis zum 1. 7. des Vorjahres den Kirchengemeinden bekanntgegeben;
- b) einen Pauschalbetrag je Gemeindeglied, über dessen Höhe die Kreissynode jährlich beschließt;
- c) Mittel nach dem Bedarfsdeckungsprinzip für die in Trägerschaft von Kirchengemeinden stehenden Kindergärten, wobei als Bedarf 70 % des nachgewiesenen jährlichen Fehlbetrages zugrunde gelegt wird; die Bedarfsdeckung wird eingeschränkt auf die im Rahmen des staatlichen Kindergartenrechts

des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils anererkennungsfähigen Betriebskosten;

berücksichtigt wird jedoch auch der jährliche Verwaltungskostenbeitrag;

die Errichtung oder Übernahme neuer Kindergärten sowie eine Erweiterung bestehender Kindergärten setzen hinsichtlich der Aufnahme in die Bedarfsdeckung die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes voraus, der hierzu den Finanzausschuß hört;

- d) Mittel nach dem Bedarfsdeckungsprinzip zur Finanzierung von Personalstellen für Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, wobei als Bedarf 70 % der Personalkosten berücksichtigt werden unter Anrechnung von Personalkostenzuschüssen Dritter;

die Errichtung oder Ausweitung von Personalstellen für Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit setzen hinsichtlich der Aufnahme in die Bedarfsdeckung die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes voraus, der hierzu den Finanzausschuß hört;

in der Regel werden die Personalkosten für Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit nach dieser Satzung nur anerkannt, wenn dies von Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und 2 500 Gemeindegliedern oder mit zwei Pfarrstellen und 4 500 Gemeindegliedern beantragt wird.

(2) In Ausnahmefällen können Kirchengemeinden auf Antrag für Aufwendungen, die insbesondere sich aus übergemeindlichen Aufgaben oder aus besonderen Gemeindestrukturen ergeben, Sonderzuweisungen erhalten.

Über Sonderzuweisungen beschließt auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes nach Anhören des Finanzausschusses die Kreissynode im Zusammenhang mit der jährlichen Verabschiedung des Haushalts des Kirchenkreises.

(3) Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:

- a) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen, einschließlich Zinserträge, werden in voller Höhe angerechnet, soweit sie substanzerhaltende Ausgaben übersteigen;
- b) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden nicht angerechnet;

c) Einnahmen aus gemeindeeigenen oder freien Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden verbleiben den Kirchengemeinden;

(4) Der Besoldungsbedarf für die Inhaber und Verwalter der Pfarrstellen der Kirchengemeinden wird einem bei der Landeskirche verwalteten Sonderhaushalt zugeführt, aus dem die Gehaltszahlungen im Auftrag der Kirchengemeinden abgewickelt werden.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach Bedarf bereitgestellt.

(2) Der Finanzbedarf des Kirchenkreises sowie die Zuschüsse an das „Diakonische Werk im Kirchenkreis Wittgenstein e.V.“ werden auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes, der hierzu den Finanzausschuß hört, jährlich von der Kreissynode im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Haushalts des Kirchenkreises festgesetzt.

(3) Vor einer Entscheidung über die Wiederbesetzung frei werdender Personalstellen des Kirchenkreises hat eine Beratung durch den Finanzausschuß zu erfolgen.

(4) Der Besoldungsbedarf für die Inhaber und Verwalter der Pfarrstellen des Kirchenkreises wird einem bei der Landeskirche verwalteten Sonderhaushalt zugeführt, aus dem die Gehaltszahlungen im Auftrag des Kirchenkreises abgewickelt werden.

(5) Im Haushalt des Kirchenkreises wird jährlich der Besoldungsbedarf für die Inhaber und Verwalter der Pfarrstellen sowohl der Kirchengemeinden als auch des Kirchenkreises in Einnahme und Ausgabe nachrichtlich mitgeteilt.

§ 4

Finanzbedarf der Landeskirche

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben werden beim Haushalt des Kirchenkreises für alle Kirchengemeinden die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) Betriebsmittelrücklage,
- b) Ausgleichsrücklage,
- c) Baufonds,
- d) Härtefonds.

(2)

a) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Überweisung der Kirchensteuermittel an die Kirchengemeinden sicherzustellen, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Sie wird nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

b) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmehinderungen aufgrund von Kirchensteuerausfällen oder Ausgabeerhöhungen aufgrund neuer, allgemeiner rechtlicher Verpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Sie wird gemäß Beschluß des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Finanzausschusses nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

c) Der Baufonds ist eine Rücklage zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken. Der Kirchenkreis beteiligt sich an der Finanzierung, sofern die Kirchengemeinden zumutbare Eigenleistungen aus Rücklagen, Haushaltsmitteln und Sammlungen aufbringen. Finanzierungshilfen werden im Rahmen der im Haushalt des Kirchenkreises jeweils angesetzten Mittel vom Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses bewilligt.

d) Der Härtefonds ist eine Rücklage für Zuwendungen an Kirchengemeinden, deren Haushaltsplan auf andere Weise nicht ausgeglichen werden kann. Zuwendungen werden im Rahmen der im Haushalt des Kirchenkreises jeweils angesetzten Mittel vom Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses bewilligt.

(3) Weitere Rücklagen können durch die Kreissynode beschlossen werden.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand, der hierzu den Finanzausschuß hört,

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen,
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben,
- d) Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Kindergärten geben.

(2) Die Kirchengemeinden haben schon vor der Aufnahme von neuen Aufgaben, vor der Übernahme von Verpflichtungen gegenüber Dritten und vor Planungen, die Kosten oder Folgekosten verursachen können, die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes einzuholen, insbesondere hinsichtlich der erwarteten Finanzierungshilfen aus Mitteln des Kirchenkreises. Das gilt ferner für Entscheidungen der Kirchengemeinden über die Wiederbesetzung frei werdender Personalstellen. Der Kreissynodalvorstand hört hierzu den Finanzausschuß.

§ 7

Finanzausschuß

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten

sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus neun Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie Verwaltungsangestellte und -beamte der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises dürfen nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein. Jedoch können ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes sowie ein Mitglied der Verwaltung des Kirchenkreises mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teilnehmen.

Für die Wahl des Vorsitzenden des Finanzausschusses und für die Teilnahme des Superintendenten an den Verhandlungen des Finanzausschusses gilt Artikel 100, Absatz 2, der Kirchenordnung.

(3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordert oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen.

Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses (bei Verhinderung ein anderes Mitglied) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Angelegenheiten verhandelt werden, die finanzielle Auswirkungen haben könnten.

(6) Will der Kreissynodalvorstand von dem Vorschlag des Finanzausschusses abweichen, so hat er vorher dem Finanzausschuß Gelegenheit zu einer erneuten Beratung und Stellungnahme zu geben.

§ 8

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kreissynodalvorstand

haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 9

Informationspflicht

Die Kirchengemeinden und die kreiskirchlichen Einrichtungen sowie das „Diakonische Werk im Kirchenkreis Wittgenstein e.V.“ haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

Überprüfung der Satzung

(1) Die Finanzsatzung ist alle zwei Jahre durch den Finanzausschuß zu überprüfen.

(2) Für Anträge auf Änderung der Satzung ist die Vorschrift des § 7 der Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein vom 20. 11. 1978 zu beachten.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt in Kraft am 1. des Monats, der auf ihre Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen folgt.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Satzung vom 7. 1. 1970 in der Fassung vom 12. 11. 1979 außer Kraft.

Bad Berleburg, den 3. Juni 1985

Ev. Kirchenkreis Wittgenstein Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Henrich (Superintendent)
Weber (Synodalälteste)

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein vom 3. Juni 1985

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld den 28. August 1985

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L.S.) In Vertretung
Grünhaupt
Az.: 32216/Wittgenstein 1

Benennung eines neuen Glockensachverständigen für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 8. 1985
Az.: 28645/A 8-11

Herr Claus Peter, wohnhaft in 4700 Hamm 1, Starenweg 28, Telefon 02385/1083, übernimmt das Amt des Glockensachverständigen für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Änderung der Satzung für die Westfälische Landeskirchenmusikschule Herford

Vom 14. August 1985

Die Satzung für die Westfälische Landeskirchenmusikschule Herford vom 14. März 1979 (KABl. 1979 S. 81) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Evangelische Kirche von Westfalen unterhält zur Ausbildung hauptberuflicher Kirchenmusiker eine Kirchenmusikschule, die von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, der Evangelisch-Reformierten Kirche in Nordwestdeutschland, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mitgetragen wird.“

Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 14. August 1985

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

In Vertretung

(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens

Az.: 36672/D 26-01

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Günter Bergholz am 4. August 1985 in Gelsenkirchen-Resse;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Potz am 11. August 1985 in Versmold;

Pastorin im Hilfsdienst Christel Schmidt am 25. August 1985 in Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Jörg Michael Schmidt am 25. August 1985 in Hamm.

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Gütersloh am 15. Juni 1985 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Helmut

Schulz zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors und des Pfarrers Ernst-Otto Meinhardt zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Gütersloh;

die von der Kreissynode Hattingen-Witten am 1. Juni 1985 vollzogene Wahl des Pfarrers Ernst Walter Voswinkel zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Hattingen-Witten;

die von der Kreissynode Lüdenscheid am 29. Mai 1985 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Hans-Ulrich Köster zum Synodalassessor und des Pfarrers Hans Günter Haas zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Lüdenscheid.

Berufen sind:

Pfarrer Dieter Heisig, Ev. Kirchengemeinde Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (5. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Christoph Knemeyer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Langendreer (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor Gert Pfeiffer, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

Pfarrer Hans-Günter Rose, Ev. Kirchengemeinde Langenberg, Kirchenkreis Niederberg (Ev. Kirche im Rheinland), zum Pfarrer der Ev. Anstaltskirchengemeinde Volmarstein (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Ulrich Stieneker, Ev. Kirchengemeinde Gleidorf, Kirchenkreis Wittgenstein, zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld (12. Pfarrstelle).

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pfarrer Klaus Rudolph, Arbeitsstelle der Ev. Kirche von Westfalen für Erwachsenen- und Familienbildung, Iserlohn.

Entlassen ist:

Pastorin im Hilfsdienst Annette Weber, Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Herne.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Karl Heinz Backofen, Pfarrer am Westfälischen Landeskrankenhaus Warstein, zum 1. Oktober 1985;

Pfarrer Richard Möllhoff, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg, zum 1. Oktober 1985;

Pfarrer Dietrich Polack, Pfarrer der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Oktober 1985;

Pfarrer Friedhelm Radau, früher Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rönsahl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. Oktober 1985;

Pfarrer Berthold Schneider, Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Bochum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Oktober 1985;

Pfarrer Hans Schuller, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Oktober 1985.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Friedrich Oetting, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 19. August 1985 im Alter von 69 Jahren;

Pfarrer Helmut Rasp, Ev. Kirchengemeinde Bruch, Kirchenkreis Recklinghausen, am 16. August 1985 im Alter von 53 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Rhode, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Finnentrop, Kirchenkreis Plettenberg, am 8. August 1985 im Alter von 92 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Plettenberg als Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischer Religionslehre an beruflichen Schulen;

b) die Verbandspfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Vorsitzenden der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 4600 Dortmund 1, zu richten sind:

11. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund als Pfarrstelle für Diakonie;

c) die Gemeindeverbandspfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

1. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Recklinghausen als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge;

d) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bruch, Kirchenkreis Recklinghausen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich, Kirchenkreis Gelsenkirchen (mit Zusatzauftrag);

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

9. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Menden, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft, Kirchenkreis Lübbecke;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna (In dieser Pfarrstelle kann ein eingeschränktes Dienstverhältnis begründet werden);

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof, Kirchenkreis Vlotho.

Ernannt ist:

Herr Wolfgang Fischer, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Anneliese Blum, geb. Schrieber, Brückenstraße 8, 4354 Datteln;

Steffen Burba, Pastoratsstraße 10, 4650 Gelsenkirchen;

Joachim Hallwaß, Schimmelsheider Weg 1, 4350 Recklinghausen;

Gertrud Herzog, geb. Duscha, Fischerstraße 77, 4650 Gelsenkirchen;

Heidi Herzog, Fischerstraße 77, 4650 Gelsenkirchen;

Christine Kräft, Heinrich-Schütz-Straße 22, 4690 Herne 1;

Bettina Libuda, Herzfelder Straße 17, 4650 Gelsenkirchen;

Susanne Lindner, Brügggenstraße 15, 4390 Gladbeck;

Sabine Mosel, geb. Libuda, Herzfelder Straße 26, 4650 Gelsenkirchen;

Ursula Mosel, Herzfelder Straße 26, 4650 Gelsenkirchen;

Jutta Neuhoff, Am Mühlenteich 1, 4630 Bochum 6;

Reinhard Osthus, Mathiasstraße 15, 4630 Bochum 5;

Ruth Papajewski, geb. Gregel, Forstring 17, 4630 Bochum 6;

Martin Rödel, Urbanusstraße 13 b, 4630 Bochum 7;

Jürgen Ruschinzik, Bismarckstraße 292, 4650 Gelsenkirchen;

Monika Stankiewicz, Gustav-Freytag-Straße 34, 4100 Duisburg 1;

Eva Uhrig, Holtgrawenstraße 19, 4650 Gelsenkirchen;

Helfried Waleczek, Wiebuschweg 5, 4630 Bochum 7;

Ute Wiegard, geb. Karpa, Axstraße 28, 4630 Bochum 5.

Stellenangebot:

Die Ev. Militärseelsorge im Bereich der Westfälischen Landeskirche hat die Stelle eines Ev. Standortpfarrers in Dülmen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld und Ahlen, Kirchenkreis Hamm neu zu besetzen. Bewerber sollten nicht älter als 48 Jahre sein.

Anfragen, die vertraulich behandelt werden, sind zu richten an: Ev. Wehrbereichsdekan III, Lenastraße 29, 4000 Düsseldorf 30, Tel. 0211/619-2281/2 und 2382.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Empfehlenswerte Neuerscheinungen im Verlag Am Eschbach in D-7841 Eschbach.

Jürgen Schwarz; **„Sterben ist das Schwierige am Werden“**, 28 Seiten, Schwarz-weiß-Fotos, DM 4,80, Staffelpreise.

Erfahrungen in den Zeiten des Sterbens und vom Tod, der anderen Seite des Todes.

Erika Herzog; **„Unterwegs für das Leben“**, 120 S., DM 22,80.

Was geschieht, wenn ein Mensch seinen Wunsch nach Frieden ernst nimmt und sich auf den Weg macht, ihn zu verwirklichen? Was geschieht, wenn ein Mensch biblische Botschaften vom Unterwegssein ernst nimmt und sich auf den Weg macht? Erika Herzog berichtet darüber in ihrem Tagebuch.

Wolfgang Dietrich; **„Und Mirjam nahm die Pauke in die Hand“**, Impulse aus dem Auszug aus Ägypten, 48 Seiten, Schwarz-weiß-Abb., DM 22,80.

Ein Gesprächsbuch in Text und Bild, das einen der ältesten Texte der Bibel, das Mirjam-Lied, zum Ausgangspunkt zu Fragen der Unterdrückung und der Befreiung von Mann-Sein und Frau-Sein, von Landbesitzern und Ausländern nimmt.

Gabriele Redecker; **„Malen ist manchmal wie Säen“**, Sinnbilder des Lebens von Vincent van Gogh, 80 S.

Ein Schaubuch in die Sinnbilder, die das Leben schreibt, wie sie Vincent van Gogh gelesen und gemalt hat, betrachtet mit den Augen einer zeitgenössischen Künstlerin.

Karl Reichle; **„Überlaß dich Ebbe und Flut“**, 80 S.

Ein Anregungsbuch zum Entdecken, Planen und Durchführen von Urlaubstagen, -wochen, Wochenenden, alleine, mit Freunden, mit der Familie. 17 Schwarz-weiß-Fotos, DM 18,50, Staffelpreise.

M. Schmeißer; **„Tag um Tag“**, Gedanken und Bilder für den Anfang und das Ende des Tages, 48 S., 8 zweiseitige farbige Abb., DM 12,80. G. B.

Hildegard Horie; **„Die Reise ins Abenteuer“**, William Booth und seine Heilsarmee, 127 S., Onken Verlag, Wuppertal, Kassel, 1985.

Es ist heute nötiger denn je, jungen Menschen erfahrbar zu machen, daß christlicher Glaube nicht eine religiöse Theorie, sondern aktive Tat bedeutet. Eine Tat, die anscheinend gegen jede Vernunft begonnen und durchgeführt wird, wenn es gilt, Menschen zu retten, auch wenn es noch so aussichtslos und sinnlos erscheint, Menschen, die von der Gesellschaft aufgegeben sind, von Gott aber geliebt sind, Menschen, die in Kälte und Finsternis verloren gehen, aber in das wärmende Licht göttlicher Liebe und Barmherzigkeit geholt werden.

Die Geschichte von W. Booth und der von ihm gegründeten Heilsarmee ist eine schier unglaubliche Geschichte, voller Wunder, voller Liebe, voller Geduld, und voller Tapferkeit, wie sie in keiner Armee der Welt übertroffen werden kann, denn sie schließt Wunden und Todesgefahr ein. Es geht um einen Menschen, der von Gott aus einer bürgerlichen Gesellschaft herausgerissen wird, sich derer anzunehmen, die so verloren sind, daß sie keine Hilfe mehr erwarten. Die Verfasserin zeichnet so lebendig und farbig die Geschichte der Heilsarmee und ihres Gründers auf, daß jeder Leser davon ergriffen wird, die anerkannten Kirchengemeinschaften, einschließlich der Methodisten, die es von ihrem Gründer eigentlich besser wissen müßten, spielen keine erfreuliche Rolle dabei, deutlicher gesagt, nur eine beschämende Rolle, um von der Staatskirche erst gar nicht zu reden. Es erscheint uns heute unbegreiflich, daß diese Armee „Suppe, Seife, Seelenheil“ verspottet, nicht nur herablassend belächelt, sondern immer wieder, auch unter den Augen der Polizei, blutig zusammengeschlagen wurde, bevor sie weltweit anerkannt und Booth zum Ehrenbürger der Stadt London berufen wurde. Wir können uns keine bessere Lektüre für unsere Jugend- und Konfirmandengruppen wünschen. G. B.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV.KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

5804 HERDECKE 2

0003